

Inhalt eines aktuellen Schreiben der ApoBank v. 26.03.2020:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer unten angefügten Information aus vergangener Woche haben wir Ihnen weiterführende Informationen zur Verbesserung der Liquiditätssituation Ihrer Mandanten avisiert. Wir freuen uns daher Ihnen heute weitere Details mitteilen zu können:

### **Sonderprogramm "Corona Liquiditätshilfe" - für durch die Corona-Krise ausgelöste Liquiditätsengpässe**

- Ermittlung des zusätzlichen Liquiditätsbedarfs nach folgender Prämisse:
  - Summe aller Praxiskosten für 4 Monate
  - Notwendige Mittel für die private Lebenshaltung (max. 5T€ pro Monat) für 4 Monate
- Bei dieser Bereitstellung von Liquidität handelt es sich um ein **variables Darlehen**, zum **Zinssatz von 2,9 %**, welches in der Größenordnung **zwischen 25,0 TEUR und 250,0 TEUR** beantragt werden kann. Unter 25T€ erfolgt eine unbürokratische Erhöhung der bestehenden Kontokorrentlinie zum bestehenden Kontokorrent Zinssatz, über 250,0 TEUR stellen wir ebenfalls Liquiditätshilfen zur Verfügung. Hier bitten wir um individuelle Abstimmung mit den Kundenberatern Ihrer Mandanten.
- Die Corona-Liquiditätshilfe hat eine **einjährige Laufzeit** und ist mit **4 tilgungsfreien Anlaufmonaten** versehen.
- Die Tilgung erfolgt dann ab dem 5. Monat:
  1. als Volltilger somit Rückzahlung innerhalb von 5-12 Monaten oder
  2. mit reduzierter Tilgung, sodass nach einem Jahr eine Restschuld besteht, die dann getilgt oder in ein langfristiges Darlehen umgewandelt werden kann, oder
  3. als tilgungsfreies Darlehen, sodass hier ebenfalls nach einem Jahr eine Restschuld entsteht, die dann in einer Summe getilgt oder in ein längerfristiges Darlehen umgewandelt werden kann.
- Sofern der Blankoanteil des Gesamtengagements nicht höher als 750T€ ist, kann eine unbürokratische Beantragung aufgrund der uns bereits vorliegenden betriebswirtschaftlichen Zahlen und Vermögensaufstellungen erfolgen.
- Da es sich bei der "Corona-Liquiditätshilfe" um Bereitstellung von Liquidität in Form eines variablen Darlehens handelt, erfolgt keine Berechnung einer Nichtabnahmeentschädigung wenn das Darlehen doch nicht benötigt werden sollte. Es erfolgt bei einer vorzeitiger Rückführung keine Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigung und selbstverständlich erfolgt zu keinem Zeitpunkt die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr.

Weiterhin stehen wir Ihren Mandanten auch für die Beantragung einiger Programme der öffentlichen Hand (KfW und Landesförderanstalten) mit und ohne Haftungsfreistellung zur Seite.

Die jeweiligen Förderkriterien und die zur Beantragung erforderlichen Unterlagen sowie die Einreichungswege werden allerdings vom jeweiligen Förderinstitut vorgegeben und können von unserem Haus in der Regeln nicht beeinflusst werden.

Anfang der kommenden Woche werden wir mit neuen Informationen zum Thema Stundung und Tilgungsaussetzung auf Sie zukommen.